

Projekt-Nr.: 0386151

GeoDienste GmbH • Leinestraße 33 • 30827 Garbsen

Continental Reifen Deutschland GmbH
z. Hd. Herrn Horch
Contistraße 1

D-29323 Wietze

Bearbeiter : Michael Scharfenberg
Durchwahl : (+49) 5131. 46 65- 65
Sekretariat : (+49) 5131. 46 65- 0
Telefax : (+49) 5131. 46 65- 60
E-Mail : m.scharfenberg@geodienste.com
Internet : www.geodienste.com

Unser Treffen / Gespräch vom	Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Datum	Datei
		MS	12. Okt. 2015	Stn WSG_2015-10.docx

**Erweiterungsvorhaben Contidrom
hier: Alternativstandort südwestlich des geplanten Erweiterungsbereichs
- Hydrogeologische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Horch,

die Continental Reifen Deutschland GmbH plant, ihre Reifenversuchsanlage Contidrom in Jeversen (Landkreis Celle) um einen zweiten Nasshandlingkurs zu erweitern. Diese Teststrecke, die dem vorhandenen Kurs gleichen soll, ist auf dem bestehenden Gelände des Contidroms, mit mehreren unterschiedlichen Versuchsstrecken, nicht mehr unterzubringen. Das Contidrom soll daher um eine etwa 20 ha große Fläche erweitert werden. Die vorgesehene Erweiterungsfläche grenzt nördlich an die Längsseite des Hochgeschwindigkeitsovals an und befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Buchholz / Aller (Samtgemeinde Schwarmstedt, Landkreis Heidekreis). Die Fläche wird gegenwärtig forstwirtschaftlich genutzt, wobei es sich um einen durch Forstwege erschlossenen Kiefernforst handelt. Als dominierender Bodentyp ist Podsol (Sandboden) angegeben.

Aus naturschutzfachlicher Richtung wurde der Vorschlag eingebracht, die Erweiterungsfläche angrenzend an den südlichen Teil des bestehenden Versuchsgeländes zu erschließen, um den als „historischer Waldstandort“ ausgewiesenen Standort zu erhalten. In diesem Bereich herrscht eine agrarische Nutzung vor. Neben Ackerflächen befindet sich dort ein landwirtschaftlicher Betrieb, auf dem vorrangig Pferde gezüchtet werden. Die betroffene Fläche liegt vollständig innerhalb der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes „Fuhrberger Feld“ der Stadtwerke Hannover („enercity“).

Im Rahmen der Flächenerweiterung ist der Bau eines weiteren Förderbrunnens zur Versorgung der Berieselungsanlage für den geplanten Nasshandlingkurs vorgesehen. Im Gegenzug soll ein Brunnen auf dem bestehenden Gelände stillgelegt werden. Somit erge-

ben sich mit Blick auf die wasserrechtliche Erlaubnis keine Änderungen hinsichtlich der Anzahl der (6) Brunnen, wie auch der genehmigten Jahresfördermenge von 900.000 m³, die für die Beschickung aller Nassstrecken als ausreichend erachtet werden. Im Hinblick auf die Verlagerung der Grundwasserförderung und daraus resultierenden Veränderungen des Einzugsgebietes sowie des Absenkungsbereiches werden in Absprache mit der unteren Wasserbehörde (Landkreis Heidekreis) Anpassungen der wasserrechtlichen Erlaubnis notwendig. Davon betroffen ist die ebenfalls in der Erlaubnis festgelegte Regelung der Versickerung des von den Nasshandlungskursen anfallenden Wassers in aktuell zwei Versickerungssträngen. Eine zusätzliche Versickerungsmöglichkeit soll im Bereich des neuen Kurses geschaffen werden.

Im Folgenden werden die jeweiligen Standortfaktoren und deren mögliche individuellen Vor- und Nachteile, vor allem auch im Hinblick auf wasserrechtliche und hydrogeologische Aspekte kurz beschrieben.

Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse stellt sich die Situation derart dar, dass sich die Waldfläche bereits im Besitz der Continental befindet, während die südliche Fläche, inkl. des Pferdezuchtbetriebes, erworben werden müsste.

Bei einer Streckenerweiterung innerhalb des WSG kann seitens der Behörden und des GLD die Forderung gestellt werden, dass der Bau unter Anwendung der RiStWag¹ auszuführen ist. Daraus resultieren besondere Anforderungen an die Baudurchführung und die bautechnische Ausführung bzw. Unterhaltung. Dies bezieht sich auf den Umgang mit Baustoffen und wassergefährdenden Stoffen in der Bauphase sowie die zu verwendenden Materialien, die Bauart und letztlich die Ableitung bzw. Versickerung des Straßenoberflächenwassers (Berieselung, Niederschlag) im Betrieb der Anlage, basierend auf der vorzunehmenden Einstufung der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung.

Anmerkung: Derzeit erfolgt die Überarbeitung der RiStWag Ausgabe 2002.

Ein gravierender Nachteil der Flächenerschließung im WSG ergibt sich aus hydrogeologischer Sicht aus der konkurrierenden Nutzung des Grundwasserkörpers. Durch die Entnahmeverlagerung mit dem geplanten Brunnen in südliche und somit in Richtung des Einzugsgebietes der nördlichen Brunnenreihe des WSG Fuhrberger Feld nähern sich die Einflussbereiche an. Im Gegensatz dazu bedeutet der Bau des Brunnens im Bereich der Forstfläche eine Verlagerung des Entnahmeregimes der Brunnen des Contidroms in nördliche Richtung und hätte im Sinne einer Entzerrung der konkurrierenden Nutzung positive Effekte sogar gegenüber den bestehenden Verhältnissen. Mit der geplanten Außerbetriebnahme eines der beiden südlichsten Brunnen (nach einer abschließenden Zustands-

¹ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. -FGSV-, Köln (Herausgeber): Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten - RiStWag

bewertung soll die Stilllegung von Brunnen 1 oder 2 erfolgen) und der Inbetriebnahme des neuen (voraussichtlich dann nördlichsten) Brunnens wird sich das Einzugsgebiet der gesamten Fassung in nördliche Richtung verlagern. Im Zuge des Verfahrens zur Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme auf der Fläche des Contidroms wird dieser Sachverhalt durch Berechnungen mittels eines numerischen Strömungsmodells prognostiziert und überprüft.

Einschränkungen auf die Genehmigungsfähigkeit der Erweiterung nach Süden ergeben sich – im Gegensatz zu der Erweiterung nach Norden – durch die gültige Schutzgebietsverordnung des WSG Fuhrberger Feld, in der bestimmte Anlagen und Handlungen verboten oder genehmigungspflichtig sind. Für die geplante Maßnahme können folgende genehmigungspflichtige Tätigkeiten relevant werden:

- Nr. 11.2: Nutzungsänderungen z. B. von absolutem Grünland zu sonstiger Nutzung.
- Nr. 21: Neuanlage von Dränen oder Vorflutern. (→ Anlage von Versickerungsanlagen).
- Nr. 37: Bau von Straßen (RiStWag sind anzuwenden).
- Nr. 50: Erdaufschlüsse (z. B. Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen).
- Nr. 51.2: Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden ohne Freilegung des Grundwassers.
- Nach Nr. 51.1 ist in diesem Zusammenhang die Freilegung des Grundwassers in der Zone IIIA verboten. (→ Anlage von Versickerungsanlagen).

Bei der bevorzugten Erweiterung in nördliche Richtung (Forstfläche) und somit außerhalb des WSG sind diese Einschränkungen nicht gegeben. Der Abstand zum WSG (Zone IIIA) beträgt dann rd. 250 m.

Ein kritischer Aspekt ist die teilweise Rodung der Forstfläche (ca. 50 – 60%). Zwar ist der Standort als historischer Waldstandort geführt, jedoch handelt es sich um einen relativ jungen Kiefernbestand von naturschutzfachlich mäßigem Wert. Ein Schutzstatus ist nicht gegeben. Ein Ausgleich des Waldverlusts gemäß NWaldLG (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung) ist Gegenstand der Planung des Vorhabens.

Im Hinblick auf die Grundwasserneubildung lassen sich durch die Erschließung und somit teilweise Rodung der Forstfläche positive Effekte ableiten. Die durch den Eingriff teilweise veränderte Oberfläche hat auf den gerodeten Teilflächen eine erhöhte Grundwasserneubildungsrate zur Folge. In Zusammenhang mit der Entnahme bedeutet dies eine geringfügige Verbesserung der Verhältnisse für den Grundwasserkörper.

Aus bautechnischer Sicht gibt es weitere Faktoren, die für die nördliche Erweiterung sprechen. Die Neuanlage eines Brunnens ist im Nahbereich der neuen Strecke erforderlich um Leitungslängen für Wasser und Strom nicht unnötig zu erhöhen.

Fazit

Bei Betrachtung und unter Berücksichtigung der Summe oben genannter Aspekte ist u. E. insbesondere mit Blick auf den grund- und trinkwasserschutzrelevanten Themenbereich der nördlichen Variante der Flächenerweiterung der Vorzug einzuräumen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

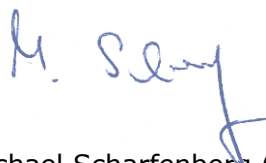
Mit freundlichen Grüßen

- GeoDienste GmbH -

Garbsen, den 12.10.2015



Prof.-Dr. D. Michalzik, GF



Michael Scharfenberg (Dipl.- Geogr.)